



Amtliche Mitteilung, an einen Haushalt Zustellung durch Post.at



Gemeinde Rosenau/Hengstpaß Rundschreiben Nr. 5/2025

1. Essen auf Räder steht auf der Kippe Dringend Fahrerinnen und Fahrer gesucht!

**Die Zustellung von „Essen auf Räder“ braucht Ihre Hilfe!
Um das Angebot weiterhin sicherzustellen, benötigen wir
dringend engagierte Fahrerinnen und Fahrer!**

Aufgabenbeschreibung:

- Die fertigen Portionen sind im Bezirksalten- und Pflegeheim Windischgarsten abzuholen und dann mit dem PKW im Gemeindegebiet Rosenau auszuliefern.
- Bezieher von Essen variieren zwischen 2 - 6 Personen.
- Als Fahrer ist man alle 4 - 5 Wochen (je nach Anzahl der freiw. Helfer) von Montag bis Freitag eingeteilt.
- An Wochenenden und Feiertagen wird kein Essen ausgeliefert.
- Die Fahrer erhalten eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde Rosenau/Hp.



Gemeinsam schaffen wir es, dass „Essen auf Räder“ weiterhin in unserer Gemeinde angeboten werden kann und den Bedürftigen weiterhin zuverlässig geholfen wird. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

*Bei Interesse und Fragen bitte um Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung
07566/255 oder gemeinde@rosenau.ooe.gv.at*

2. GEMMA – Die Bewegungschallenge – 1. Platz im Bezirk Kirchdorf/Krems

Die Gesunde Gemeinde Rosenau am Hengstpaß lädt alle, die bei der GEMMA-Bewegungschallenge fleißig Minuten gesammelt haben, als kleines Dankeschön zu einem Umtrunk und Jause ein.

**Donnerstag, 25. September 2025 ab 18:00 Uhr
im Sportvereinshaus**

Die Arbeitskreismitglieder der Gesunden Gemeinde freuen sich auf dein Kommen!



*Tolle Leistung -
Wir können stolz sein!*

3. Zivilschutzprobealarm am 4. Oktober 2025

 Bundesministerium
Inneres



 **Zivilschutz**
Oberösterreich



FÜR IHRE SICHERHEIT ZIVILSCHUTZ-PROBEALARM

in ganz Österreich am Samstag, 4. Oktober 2025, zwischen 12:00 und 12:45 Uhr

Mit mehr als 8.000 Sirenen kann die Bevölkerung im Katastrophenfall gewarnt und alarmiert werden. Um Sie mit diesen Signalen vertraut zu machen und gleichzeitig die Funktion und Reichweite der Sirenen zu testen, wird einmal jährlich von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres mit den Ämtern der Landesregierungen ein **österreichweiter Zivilschutz-Probearm** durchgeführt.

DIE BEDEUTUNG DER SIRENENSIGNALE:

SIRENENPROBE



15 sec.

WARNUNG



3 min. gleichbleibender Dauerton

Herannahende Gefahr!

Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.

Am 4. Oktober nur Probearm!



ALARM



1 min. auf- und abschwellender Heulton

Gefahr!

Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

Am 4. Oktober nur Probearm!



ENTWARNUNG



1 min. gleichbleibender Dauerton

Ende der Gefahr!

Weitere Hinweise über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) beachten.

Am 4. Oktober nur Probearm!



Begleitend zur Sirenenprobe wird auch das digitale Warnsystem **AT-Alert** bundesweit ausgesendet.

Nähere Informationen finden Sie unter www.at-alert.at.

www.zivilschutz-ooe.at

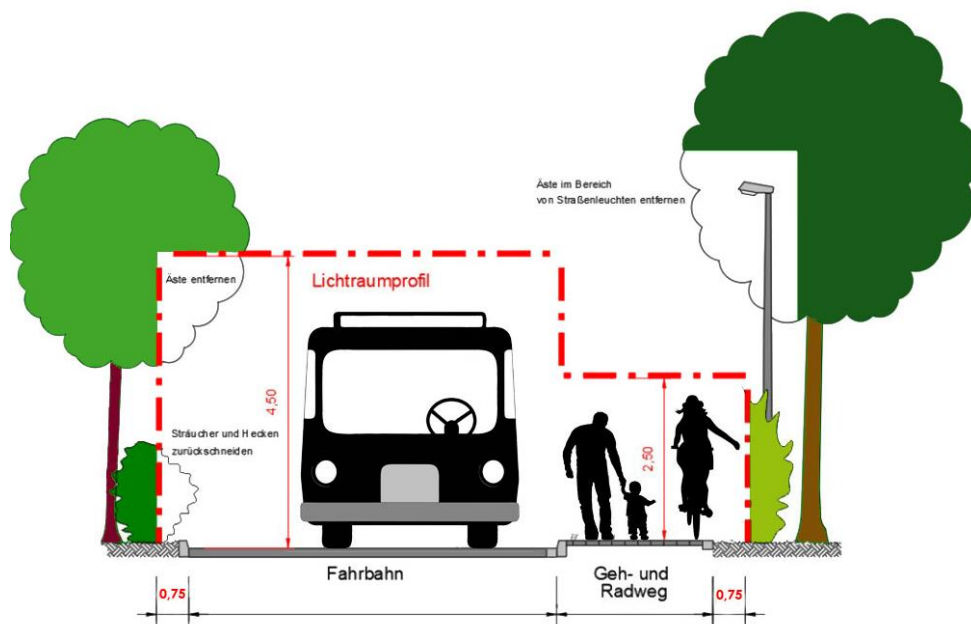
ober
österreich

4. Lichtraumprofil

Um die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützbarkeit der Straßen, Gehwege und Radwege sicherstellen zu können, werden alle Grundbesitzer ersucht, ihre Sträucher und Bäume entlang von Straßen und Wegen zurückzuschneiden und das erforderliche Lichtraumprofil freizuhalten.

Die Grundeigentümer sind gemäß § 91 StVO verpflichtet, Hecken, Sträucher und Bäume entlang von öffentlichen Straßen und Gehsteigen zurückzuschneiden bzw. zu entfernen, wenn diese die Verkehrssicherheit behindern oder beeinträchtigen.

Insbesondere muss die freie Sicht auf den Straßenverlauf, die Gehsteige, und auf Ampeln, Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtungskörper gewährleistet sein.



Lichtraumprofile müssen unbedingt freigehalten werden!

Die Breite des Lichtraums ist beidseitig um 0,75m breiter als der Verkehrsraum. Die Höhe des Lichtraums beträgt 4,50m.

Die Lichtraumhöhe für Fußgänger- und Radverkehr beträgt 2,50m.

5. Winterdienst - Schneeräumauftrag

Wie jedes Jahr muss sich die Gemeinde, v.a. die Gemeindebauhofmitarbeiter auf einen strengen Winter vorbereiten.

Daher ergeht auch der Hinweis und die Aufforderung an die Waldeigentümer, überhängende Äste weg zu schneiden und Holz- und andere Ablagerungen entlang der Straßen ausnahmslos zu entfernen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, werden die Gemeindemitarbeiter in ihrem Ermessen Äste und Ablagerungen beseitigen. **Auch die Grundeigentümer sind aufgefordert ihre Sträucher und Hecken, die entlang von Straßen und Gehsteigen überhängen, zurückzuschneiden.**

An dieser Stelle möchte die Gemeinde Rosenau/Hp. die Anrainerpflichten gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 und § 21 des OÖ Straßengesetz 1991 bezüglich Reinigung und Winterdienst entlang öffentlicher Straßen ins Gedächtnis rufen und zitiert die wesentlichen Punkte der Paragraphen.

§ 93. Pflichten der Anrainer

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenutzer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschranken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt und Anlagen für den Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibussen in ihrem Betrieb nicht gestört werden.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

§ 21 Sonstige Anrainerverpflichtungen

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, den freien, nicht gesammelten Abfluß des Wassers von der Straße und die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Schneezäunen und andere, der Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen und dergleichen dienliche, jahreszeitlich bedingte Vorkehrungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Als Folge derartiger Vorkehrungen entstehende Schäden an den Grundstücken sind zu vergüten.

Für Liegenschaftseigentümer, die Privatstraßen und private Zufahrtsstraßen durch die Gemeinde kostenpflichtig räumen lassen möchten, ist wiederum die Unterzeichnung des angefügten Schneeräumauftrages erforderlich.

Die Schneeräumaufträge müssen bis spätestens 1. November 2025 am Gemeindeamt abgegeben werden!

Bürgermeisterin
Maria Benedetter

.....

.....

Rosenau, am

An die
Gemeinde
Rosenau am Hengstpaß

Hauptstraße 16
4581 Rosenau/Hengstpaß

Ich ersuche die Gemeinde, die **Schneeräumung** in der **Wintersaison 2025/2026** auf meiner
Privatstraße (Parkplatz) durchzuführen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Kosten hierfür von mir bezahlt werden müssen. Für
eventuelle Straßen- und Flurschäden, die durch die Schneeräumung entstehen, übernimmt die
Gemeinde Rosenau/Hp. selbstverständlich keine Haftung. Der Räumauftrag beinhaltet nicht
die Verpflichtung des Grundeigentümers nach § 93 StVO und § 21 OÖ Straßengesetz idgF.
Für die Einhaltung dieser Pflichten ist weiterhin der Grundeigentümer zur Gänze alleine
verantwortlich. Die Räumung der privaten Straßenstücke kann nur nach den zeitlichen
Möglichkeiten, die natürlich im Ermessen des jeweiligen Räumbeauftragten liegen, vom
Winterdienst vorgenommen werden.
Als Räumauftrag gilt nur dieser Vordruck!

.....
Unterschrift